

GZ BMEIA-MK.8.19.03/0003-I.5/2018  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**21/16**

**Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und  
der Regierung der Republik Mazedonien über den Austausch  
und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen;  
Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

**VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Mazedonien über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen soll die Sicherheit aller klassifizierten Informationen gewährleisten, die gemäß dem innerstaatlichen Recht einer der Vertragsparteien als solche bezeichnet und der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Der Abschluss eines solchen Abkommens ist Voraussetzung dafür, dass sich österreichische Unternehmen in Mazedonien um einschlägige Aufträge in sensiblen Bereichen (Hochtechnologie, Sicherheit) bewerben können. Unternehmen erhalten derartige Bewerbungsunterlagen nur dann, wenn sie bestimmte Standards zum Schutz dieser Informationen erfüllen und das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung des Staates, in dem das Unternehmen tätig ist, bestätigt wird. Mit einem bilateralen Abkommen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen werden die rechtlichen Grundlagen hierfür geschaffen.

Durch die mit BGBl. I Nr. 10/2006 erfolgte Änderung des Bundesgesetzes über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Informationen (Informationssicherheitsgesetz, InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002 idgF) wurde in § 14 dieses Gesetzes eine entsprechende gesetzliche Grundlage für den Abschluss solcher Abkommen in Form von Regierungsübereinkommen geschaffen. Seither wurden solche Abkommen mit Deutschland (BGBl. III Nr. 54/2007), Bulgarien (BGBl. III Nr. 159/2008), Lettland (BGBl. III Nr. 160/2008), der Slowakei (BGBl. III Nr. 44/2008), Frankreich (BGBl. III Nr. 44/2009), Slowenien (BGBl. III Nr. 94/2009), der Tschechischen Republik (BGBl. III Nr. 95/2009), Estland (BGBl. III Nr. 6/2010), Georgien (BGBl. III Nr. 147/2011), Spanien (BGBl. III Nr. 127/2012), den Vereinten Nationen (BGBl. III Nr. 117/2012), Ungarn (BGBl. III Nr. 201/2013), Polen (BGBl. III Nr. 218/2014), Zypern (BGBl. III Nr. 78/2015) und Luxemburg (BGBl. III Nr. 5/2016) geschlossen. Abkommen mit Litauen und Finnland wurden bereits unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 15. Jänner 2014 (sh. Pkt. 19 des Beschl.Prot. Nr. 3) wurde das vorliegende Abkommen mit Mazedonien verhandelt.

Das Abkommen regelt insbesondere die Gleichwertigkeit der in beiden Staaten verwendeten Geheimhaltungsgrade und die Kennzeichnung (Art. 2 und 3) sowie die Grundsätze des Schutzes der übermittelten Verschlusssachen (Art. 4). Die Parteien gewähren den übermittelten Verschlusssachen demnach mindestens den gleichen Schutz, wie er im Verfahren für eigene Verschlusssachen des gleichwertigen Geheimhaltungsgrades gilt. Die übermittelten Verschlusssachen dürfen nur zu den vereinbarten Zwecken verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die nach dem innerstaatlichen Recht zum Zugang zu Verschlusssachen des gleichwertigen Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind und deren Aufgaben die Kenntnis notwendig machen. Art. 5 des Abkommens enthält Bestimmungen über Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen. Weitere Bestimmungen regeln den Austausch und die Übermittlung von klassifizierten Informationen (Art. 7), die Vervielfältigung, Übersetzung und Vernichtung (Art. 8 und Art. 9), Besuche, die den Zugang zu Verschlusssachen erfordern (Art. 10) sowie Sicherheitsverletzungen (Art. 11).

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 16 Abs. 1 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte der beiden Noten, in denen die Vertragsparteien einander den Abschluss der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitteilen, zugegangen ist.

Die innerstaatliche Umsetzung dieses Abkommens wird voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 14 InfoSiG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher, mazedonischer und englischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Landesverteidigung und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich daher den

#### A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Mazedonien über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen genehmigen,

2. mich, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. nach erfolgter Unterzeichnung mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 16 Abs. 1 des Abkommens ermächtigen.

Wien, am 7. Juni 2018

KNEISSL